

## Kleine Anfrage von Zari Dzaferi betreffend Niveaukurse auf der Sekundarstufe I der Gemeindlichen Schulen

Antwort des Regierungsrats vom 29. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2015 reichte Kantonsrat Zari Dzaferi, Baar, die titelerwähnte Kleine Anfrage ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen betreffend Niveaukurse auf der Sekundarstufe I wie folgt:

1. Gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz (SchulV; BGS 412.111, Inkrafttreten 01.08.2016) werden Niveaukurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen in Englisch und Mathematik geführt; die Gemeinden können zusätzlich Niveaukurse in Französisch und in Deutsch anbieten. Aus welchen Überlegungen wurden Niveaukurse eingeführt?

Seit Schuljahr 2000/2001 führen die Gemeinden des Kantons Zug auf der Sekundarstufe I die kooperative Oberstufe mit verschiedenen Schularten und leistungsdifferenzierten Niveaukursen. Jede Schulart der Sekundarstufe I verfolgt spezifische Ziele, welche auf die Fähigkeiten, Interessen und Begabungen der Jugendlichen ausgerichtet sind und ihre Berufsvorstellungen berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die Jugendlichen in der kooperativen Oberstufe (Sekundarstufe I) in ihre Stammklassen, d. h. in die entsprechende Klasse der Werk-, Real- oder Sekundarschule, eingeteilt. Damit Stärken oder Schwächen in vorgegebenen Fächern besser begegnet werden können, führen die Gemeinden Niveaukurse. Einerseits ermöglicht dies, z.B. eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler mit Schwierigkeiten im Fach Mathematik auf ihrem Niveau zu fördern. Andererseits kann eine Realschülerin oder ein Realschüler mit Stärken in Englisch den höheren Niveaukurs besuchen und so besser an seine Leistungsgrenzen geführt werden. Mit den Niveaukursen kann der unterschiedlichen Begabung der Jugendlichen trotz Schulartenzugehörigkeit differenzierter Rechnung getragen werden. Zudem verbessert die kooperative Oberstufe mit verschiedenen Schularten und leistungsdifferenzierten Niveaukursen die Durchlässigkeit und die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschule.

2. Gemäss § 7 Absatz 4 SchulV kann eine Gemeinde aus organisatorischen Gründen in einem Fach die Niveaukurse innerhalb einer Klasse führen. Ist es eher erstrebenswert, dass die Niveaufächer in separaten Leistungsgruppen (1 Lehrperson, 1 Klasse, 1 Niveaugruppe) oder in gemischten Gruppen (1 Lehrperson, 0.5 Heilpädagoge, 1 Klasse, 3 Niveaugruppen) geführt werden?

Grundsätzlich sind schulartenübergreifende Niveaukurse in den Niveaufächern mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen im Sinne einer Förderung individueller Fähigkeiten (vgl. § 7 Abs. 1 SchulV) anzubieten. Dies ist also der Normalfall. Die Führung von Niveaukursen in einem Fach innerhalb der Klasse ist die Ausnahme.

Seite 2/2 2550.1 - 15014

3. Welche Gegebenheiten müssen erfüllt sein, damit eine Gemeinde aus organisatorischen Gründen mehrere Niveaukurse innerhalb einer Klasse führen kann?

Die in § 7 Absatz 4 SchulV beschriebene Ausnahme ermöglicht es einer Gemeinde, aus organisatorischen Gründen in einem Fach die Niveaukurse innerhalb der Klasse zu führen. Dieser Erlass gilt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2015 betreffend «Einführung Niveaufach Englisch» für Gemeinden, die ein drittes Niveaufach führen möchten, denen es jedoch aus organisatorischen Gründen (insbesondere stundenplantechnischen) nicht möglich ist, dieses in parallelen, klassenübergreifenden Niveaukursen zu führen. In ausschliesslich diesem dritten Niveaufach können die Niveaukurse innerhalb der Klasse geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse sind dann dem Niveau A oder B zugeteilt und dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. Der Unterricht erfolgt jedoch in binnendifferenzierender Weise innerhalb derselben Klasse.

## 4. Wer entscheidet darüber?

Aus dem Beschluss des Bildungsrates vom 11. Juni 2014 und aus dem Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014 wird deutlich, dass die Gemeinden darüber entscheiden können, ob sie in einem Fach die Niveaukurse innerhalb der Klasse führen.

5. Muss ein entsprechendes Gesuch für jeden Jahrgang eingereicht und bewilligt werden?

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, wonach eine Bewilligung für das Führen der Niveaukurse in einem Fach innerhalb der Klasse erforderlich ist. Somit muss weder ein Gesuch eingereicht noch bewilligt werden.

Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015